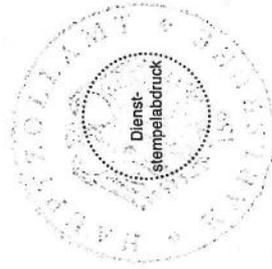


Nicht übertragbar

Erlaubnisschein Nr. STVERS-5850-21074 Mehrausfertigung Nr. ---
für Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes

1. <input type="checkbox"/> Gültig für die Zeit vom	bis	2. <input checked="" type="checkbox"/> Unbefristet gültig, mit Wirkung vom	16.08.2018
Der Inhaber der Erlaubnis vom 15.10.2018 Gz. VS 4220 B - 21074 - b 2102 (Name, Anschrift) Stadtwerke Rastatt GmbH Markgrafenstrasse 7 76437 Rastatt			
ist nach Maßgabe dieser Erlaubnis berechtigt, als Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes Strom zu leisten.			
3. <input type="checkbox"/>			

Ort, Datum
Mannheim, 15.10.2018



[Handwritten Signature]
Hauptzollamt Karlsruhe
Unterschrift
i. A. Kistner

1416 Erlaubnisschein (Versorger) (2009)

Hauptzollamt Karlsruhe



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Karlsruhe, Postfach 3249, 76018 Karlsruhe

Stadtwerke Rastatt GmbH
Markgrafenstrasse 7
76437 Rastatt

DIENSTGEBÄUDE C7,5, 68159 Mannheim

BEARBEITET VON Herr Kistner
TEL +49 (0) 621 370914-193 (oder 370914-0)
FAX +49 (0) 721 3710-238
E-MAIL Poststelle.HZA-Karlsruhe@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-karlsruhe@zoll.de-mail.de

DATUM 15. Oktober 2018

BETREFF **Erlaubnis zur Leistung von Strom als Versorger nach § 4 Abs. 1 StromStG**

BEZUG Ihr Antrag vom 18. September 2018

ANLAGEN 1 Erlaubnisschein Nr. STVERS-5850-21074

GZ **VS 4220 B - 21074 - B 2102** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Erlaubnis

Hiermit erteile ich Ihnen nach § 4 Abs. 1 und 2 des Stromsteuergesetzes (StromStG) mit Wirkung vom 16. August 2018 die Erlaubnis,

als Versorger Strom zu leisten.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Die Erlaubnis ist unbefristet gültig.

II. Erlaubnisschein

Als Nachweis über die erteilte Erlaubnis habe ich Ihnen den beiliegenden Erlaubnisschein ausgestellt.

Öffnungszeiten: Mo - Do 08:30 - 15:00 Uhr; Fr 08:30 - 12:00 Uhr

ACHTUNG: beachten Sie bitte unsere neue Rufnummer. Danke.

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank - Filiale Karlsruhe, IBAN DE 96 660 0000000 660 010 00, BIC MARKDEF 1660

www.zoll.de

jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Festsetzung dieser Vorauszahlungen erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Wenn Sie die Leistung von Strom oder die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch nach Ablesezeiträumen abrechnen oder ermitteln, die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Menge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. Wenn Ablesezeiträume später enden als der jeweilige Veranlagungszeitraum, melden Sie für diese Ablesezeiträume die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommene Menge zur Versteuerung an. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, berichtigen Sie als Steuerschuldner die angemeldete Menge und die darauf entfallende Steuer. Die Berichtigung nehmen Sie für den Veranlagungszeitraum vor, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Steuer oder der Erstattungsanspruch für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge gilt insoweit in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet.

Ich weise darauf hin, dass ich einen Verspätungszuschlag erheben kann, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen und die Versäumnis nicht entschuldbar erscheint (§ 152 der Abgabenordnung (AO)). Wird die Stromsteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist ein Säumniszuschlag zu entrichten (§ 240 AO).

V. Pflichten des Erlaubnisinhabers

Die Erteilung einer Erlaubnis bringt regelmäßig auch Pflichten für den Erlaubnisinhaber mit sich. Die Erlaubnis entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, sich selbst über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Ausführungen sorgfältig durch und unterrichten Sie auch das betreffende Personal. Verstöße gegen die Ihnen obliegenden Pflichten können sowohl steuerrechtliche als auch straf- oder bußgeldrechtliche Folgen haben.

Belegheft

Sie haben ein Belegheft zu führen. In das Belegheft sind diese Erlaubnis sowie jeder weitere, die Erlaubnis betreffende Schriftwechsel aufzunehmen.

Aufzeichnungen

Zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung haben Sie Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen müssen für den nach § 8 Abs. 2 StromStG gewählten oder bestimmten Veranlagungszeitraum ersichtlich sein

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim **Hauptzollamt Karlsruhe, Rüppurrer Straße 3 a, 76137 Karlsruhe,**

E-Mail: Poststelle.HZA-Karlsruhe@zoll.bund.de,

De-Mail: poststelle.hza-karlsruhe@zoll.de-mail.de

schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung durch die Post im Inland oder mittels Einwurf-Einschreiben (§ 122 Abs. 2 AO) oder Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein (§ 4 VwZG), mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) oder gegen Empfangsbekanntnis (§§ 5, 7 VwZG) ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Übermittlung durch die Post im Ausland (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 AO) gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes

Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis nach dem Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I. S 147) in der jeweils gültigen Fassung. Ihre Daten werden in automatisierten Verfahren verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kistner

